

JUGENDSCHUTZ

Verpflichtungserklärung & Information

zu Betriebsbeschränkungen von Trägermedien (§ 12 ff. JuSchG):

Zeitschriften, zeitschriftenähnliche Produkte, CD, CD-ROM, DVD, Videokassetten

Großhandel und Einzelhandel sind verpflichtet, der Forderung nach Pressevielfalt zu entsprechen. Der Handel vertreibt deshalb auch Zeitschriften und sonstige Medien, die Außenseitermeinungen in den Bereichen Politik, Religion, Wirtschaft, Moral, Erziehung etc. enthalten.

Die Pressefreiheit und damit die Vertriebsfreiheit werden jedoch durch Bestimmungen der Jugendschutzgesetze in bestimmten Fällen eingeschränkt.

Nachstehend geben wir Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Beschränkungen und Kennzeichnungspflichten der Hersteller, weisen Sie aber ausdrücklich darauf hin, dass dem Einzelhandel wie auch dem Presse-Großhandel grundsätzlich eine selbstständige Prüfpflicht der vertriebenen Waren obliegt. Wir werden Sie über die jeweilige Vertriebsart auf dem Lieferschein informieren.

- 1) Trägermedien, die gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen (z.B. pornographische Schriften) sowie Trägermedien, die indiziert sind und deren Aufnahme in die Indizierungsliste jugendgefährdender Medien (§24 Abs. 3 Satz 1) bekannt gemacht ist, dürfen gemäß § 15 Abs. 1 JuSchG nicht
 - einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 18 Jahren angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
 - an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden.

Die Lagerung solcher Trägermedien muss an einem Platz erfolgen, der Jugendlichen nicht zugänglich ist und der von ihnen auch nicht eingesehen werden kann (Verkauf unter der Ladentheke). Ein Anbieten derartiger Schriften in einsehbaren Regalen oder Auslagen ist nicht zulässig.

- 2) Ein generelles Vertriebsverbot besteht für Schriften, die gegen § 131 StGB (Gewaltverherrlichung) oder § 184 Abs. 3 StGB (harte Pornographie) verstoßen.
- 3) Gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG gelten die unter Abs. 2 genannten Vertriebsbeschränkungen auch für Trägermedien, die nicht indiziert und in die Liste aufgenommen worden sind, wenn deren Inhalte
 - gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen
 - den Krieg verherrlichen
 - Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt
 - Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
 - offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.
- 4) Für den Vertrieb von Trägermedien sieht das JuSchG im geänderten § 12 Abs. 2 (Novellierung 1. Juli 2008) unter anderem neue Kennzeichnungspflichten vor:
 - Auf die Kennzeichnungen ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen, wobei die graphische Abbildung des Kennzeichens auf der Titelseite nur dann erforderlich ist, wenn der (gekennzeichnete) Bildträger in die Druckschrift eingelegt ist. Ist hingegen der Bildträger unmittelbar auf der Titelseite aufgebracht, braucht die Titelseite selbst nicht mit einem Kennzeichen versehen sein.
 - Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Zugunsten einer schnelleren Erkennbarkeit des Kennzeichens im Handel, wird dieses mit einer weißen Umrandung versehen, um dieses vor dem Hintergrund deutlich hervorzuheben. Die Altersfreigabezahl muss gut lesbar sein.

Die gekennzeichneten Objekte dürfen im Vertrieb dann nur dem Personenkreis, welcher der Alterskennzeichnung entspricht, zugänglich gemacht werden.

- 5) Datenträger, die Vollversionen von Spielen oder Filmen enthalten, müssen von einer staatlich zugelassenen Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK = Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft oder USK = Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle) geprüft und ihre Freigabe für eine bestimmte Altersgruppe festgestellt und durch ein Prüfsiegel gekennzeichnet werden. Wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat, regelt § 14 Jugendschutzgesetz:

Die Freigabekennzeichen reichen von „freigegeben ohne Altersbeschränkung“ bis „keine Jugendfreigabe“. Sie werden durch farblich unterschiedliche Marken kenntlich gemacht. Die Kennzeichnung muss sowohl auf dem Trägermedium selbst als auch auf der Hülle deutlich sichtbar angebracht werden und den deutlichen Hinweis auf die Alterskennzeichnung aufweisen. Größe, Form und Farbe der Zeichen sind geregelt. (ohne Altersbeschränkung=weiß, FSK 6=gelb, FSK 12=grün, FSK 16=blau, keine Jugendfreigabe=rot) Zur Unterstützung beim Kassiervorgang (Scannerkassen) gibt es zusätzlich zur optischen Kennzeichnung ein akustisches oder optisches Signal (verschlüsselt über die ersten drei Stellen des EAN-Codes – 439 für Presse 7% FSK eingeschränkt und 434 für Presse 19% FSK eingeschränkt).

Vollversion Filme! Keine Originalgröße!



Bsp.! Originalgröße!



Vollversion Spiele! Keine Originalgröße!



- 6) Soweit Trägermedien lediglich Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und im Verbund mit einer periodischen Druckschrift vertrieben werden (dies dürfte für alle Computerzeitschriften zutreffen) ist eine Alterskennzeichnung dann nicht erforderlich, wenn eine Organisation der (nichtstaatlichen) Freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass die Inhalte nicht jugendbeeinträchtigend sind und dies sowohl auf dem Datenträger als auch auf der Zeitschrift deutlich gekennzeichnet ist. Diese Produkte sind dann ohne Altersbeschränkung frei vertrieblich. (§ 12 Abs. 5 JuSchG)

Eine weitere Kennzeichnungspflicht gibt es für Datenträger, die Informations-, Instrukions- oder Lernprogramme enthalten. Hier muss keine Überprüfung durch eine Staatliche Stelle oder eine sonstige freiwillige Selbstkontrolle erfolgen, sondern der Hersteller kann diese Datenträger selbst mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" kennzeichnen, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. (§ 14 Abs. 7 JuSchG)